

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

ER.2024.019

Reglement über das Parkieren von Fahrzeugen in der Velostation und die Erhebung von Benützungsgebühren (Parkgebührenreglement für die Velostation)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Einleitung

1. Sachverhalt

Der Einwohnerrat beschloss an seiner Sitzung vom 26. November 2018 den Bau einer Velostation und die Vergrösserung des Bahnhofparkings im 2. Untergeschoss (Bahnhofplatz – Aufwertung und Sanierung mit Velostation; Investitionskredit, GK 70). Mit den Bauarbeiten wurde im August 2021 begonnen. Die Velostation wurde am 11. Januar 2024 eröffnet; das offizielle Eröffnungsfest fand am 23. März 2024 statt. In der Velostation werden ca. 360 Veloabstellplätze für verschiedene Fahrzeugtypen angeboten.

In der damaligen Einwohnerratsvorlage hielt der Stadtrat fest, dass die unterirdischen Abstellplätze kostenpflichtig sein werden. Mit dieser Einwohnerratsvorlage wird die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung von Fahrzeugen in der Velostation geschaffen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Einwohnerrat.

Die Benützung der Velostation ist bislang aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gratis. In der von der Stadt Zofingen verwendeten Zutritts-App Velocity wurde für das Jahresabo versehentlich eine Abo-Gebühr eingesetzt, welche durch mehrere Nutzende bezahlt wurde. Dieser Betrag wird den Betroffenen in den nächsten Monaten zurückerstattet.

2. Bezug zum Legislaturprogramm 2022-2026

Die Parkplätze in der Stadt Zofingen sollen flächendeckend bewirtschaftet werden. Dazu gehören auch die Veloabstellplätze in der Velostation. Alle anderen oberirdischen Veloabstellplätze rund um den Bahnhof können weiterhin unentgeltlich genutzt werden.

II Betrieb der Velostation

1. Zutrittsberechtigung mittels SwissPass

Der Stadtrat prüfte verschiedene Zutrittssysteme für die Velostation. Er hat sich für die erprobte und bekannte Lösung von Velocity entschieden. Diese ist wirtschaftlich, praktisch und gelangt in vielen Schweizer Gemeinden zur Anwendung. Der SwissPass dient als Zugangskarte (Patch). Der SwissPass kann gratis bei den Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs (SBB oder regionale Verkehrsanbieter) bezogen werden. Die Bezahlung erfolgt mit einer gängigen Zahlungskarte oder einer Bezahl-App. Die Kontrolle der Fahrräder ist dank einer persönlichen Vignette schnell und einfach möglich.

Die entsprechenden Details für die Benutzung der Velostation sind auf der Homepage der Stadt Zofingen aufgeschaltet (www.zofingen.ch/velostation).

Die Aufwendungen für das Zutrittssystem sind über das Bauprojekt der Velostation abgerechnet.

2. Betreuung der Velostation durch die Fachstelle ChanceZ!

Der Stadtrat hat verschiedene Modelle und Anbieter für die Betreuung der Velostation geprüft. Die Wahl ist auf die Fachstelle Chance Z! gefallen. Dadurch ergeben sich verschiedene Vorteile: Trainingsarbeitsplätze für die Wiedereingliederung, Rückfluss eines Teils der Lohnkosten, Synergien mit der Altstadtreinigung sowie Information und Unterstützung beim Zugang und der Benutzung der Velostation. Es ist zudem vorgesehen, die Tätigkeiten von Chance Z! (z. B. Reinigungsdienste im Umfeld des Bahnhofs, einfache Reparaturen, Kurierdienste, Veloverleih usw.) weiter auszubauen. Die Räumlichkeiten in der Velostation wurden mit deren Eröffnung bezogen.

Die Aufwendungen und Erträgen für die Velostation (inkl. Chance Z!) werden jeweils in der Erfolgsrechnung ausgewiesen (Funktion 6153).

III Parkgebührenreglement für die Velostation

Der Erlass eines separaten Reglements für die Velostation ist sinnvoll. Es handelt sich um ein einfaches, schlankes und übersichtliches Reglement. Es beschränkt sich auf für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Regelungsbedarf. Das Reglement beinhaltet folgende Paragraphen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Grundsatz der Gebührenpflicht wird stipuliert. Bei den sogenannten fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) wird auf die Definition des Strassenverkehrsrechts (Strassenverkehrsgesetz [SVG] und Verkehrsregelverordnung [VRV]) abgestellt. Es handelt sich bei den FäG um folgende Fortbewegungsgeräte (vgl. Art. 1 Abs. 10 VRV): Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden. Kinderräder sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt.

§ 2 Zutrittsberechtigung

Die Zutrittsbestimmungen regeln den Zutritt, die Fahrzeugkategorien und wie mit dauerparkierten und nicht mehr bewegten Fahrzeugen umgegangen werden soll.

Über die Zulassung von weiteren Fahrzeugen oder der Ausschluss von Fahrzeugen entscheidet der Stadtrat.

§ 3 Öffnungszeiten

Um rasch auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können, wird die Festlegung der betreuten Öffnungszeiten an den Stadtrat delegiert.

§ 4 Beschädigung, Diebstahl und Haftung

Es wird der Haftungsausschluss der Einwohnergemeinde begründet.

§ 5 Aufladen des Akkus bei E-Bikes

Das Aufladen von Akkus ist möglich und ist Privatsache.

§ 6 Überwachung und Datenschutz

Der Stadtrat kann für die Verbesserung der Sicherheit geeignete Überwachungssysteme installieren.

§ 7 Parkgebühren

Das Reglement legt den Gebührenrahmen fest. Die gültigen Parkgebühren werden im Anhang aufgeführt. Der Stadtrat kann die Gebühren gemäss Anhang den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

Um eine möglichst hohe Auslastung der Velostation zu erreichen, wird mit dem Gebührenminimum gestartet. Dadurch sollen Anreize für die Benutzung der Velostation geschaffen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und dem Ablauf der Referendumsfrist legt der Stadtrat das Inkrafttreten des Reglements fest.

IV Stellungnahme Preisüberwacher

Gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) wurde vorgängig den Preisüberwacher betreffend die Parkgebühren für die Velostation angehört (Art. 2 PüG). Mit Zuschrift vom 25. April 2024 hat der Preisüberwacher zum Parkgebührenreglement für die Velostation Stellung bezogen. Er hat keine Einwände gegen das Parkgebührenreglement und hat dementsprechend auf eine formelle Anpassung verzichtet.

V Termine und weiteres Vorgehen

Nach der Zustimmung des Einwohnerrats zum Parkgebührenreglement für die Velostation legt der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Die Umstellung auf gebührenpflichtige Parkplätze wird von einer breiten Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

VI Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Für den Stadtrat weist die neue Velostationen eine hohe Qualität und Ausstattung mit einem guten Sicherheitsstandard auf. Sie garantiert in hohem Mass, dass die Velos wieder so angetroffen werden, wie sie abgestellt wurden. Die Vorteile einer Velostation gegenüber einer Aussenparkierungsanlage sind nebst dem Schutz vor Diebstahl, Vandalismus und den Witterungseinflüssen auch die Nähe zu den Gleisauflängen. Durch die Betreuung der Velostation tagsüber durch die ChanceZ! ist eine moderate Gebührenregelung angebracht.

VII Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

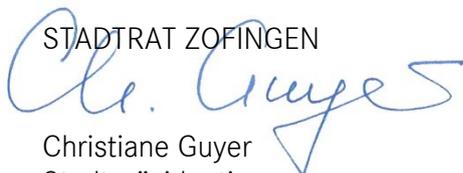
Antrag

Dem Reglement über das Parkieren von Fahrzeugen in der Velostation und die Erhebung von Benützungsgebühren (Parkgebührenreglement für die Velostation) sei zuzustimmen.

Zofingen, 8. Mai 2024

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN



Christiane Guyer
Stadtpräsidentin



Marco Salvini
Stadtschreiber